

Kulturverbände und -einrichtungen

20. April 2020

Informationen zur Kulturförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Künstlerinnen und Künstler,
liebe Kulturschaffende

die seit fast sechs Wochen andauernde Corona-Krise zwingt derzeit das kulturelle Leben in die Knie. Viel mehr noch als das Publikum haben die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Künstlerinnen und Künstler darunter zu leiden. Eine Welt ohne unsere einzigartigen, kulturellen Errungenschaften, ohne Ihr Schaffen, Ihre kreativen Ideen, Ihre Initiativen war bisher nicht erdenklich – eine Gesellschaft ohne ein kulturelles Leben kaum vorstellbar. Nun müssen wir uns an geschlossene Theater, nicht stattfindende Ausstellungen und abgesagte Konzerte gewöhnen. Niemand weiß, wann es weitergeht.

Die zwingend notwendigen drastischen Einschnitte zur Eindämmung des Coronavirus sind für viele von Ihnen höchst problematisch und vielfach existenzgefährdend. Tagtäglich erreichen uns zahlreiche Anrufe und E-Mails mit den unterschiedlichsten Fragestellungen. Ich versichere Ihnen, das Ministerium für Bildung und Kultur ist Partner aller Kulturschaffenden im Land. Das gilt in der Krise umso mehr.

Die Landesregierung hat Ihre Situation klar vor Augen und arbeitet an verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen, wie etwa dem Soforthilfe-Programm. Von diesem profitieren auch die von den Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten freiberuflich tätigen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden. Wir lassen Sie nicht allein und bemühen uns um schnelle und unbürokratische Unterstützung.



Innerhalb der Landesregierung habe ich mich darüber hinaus erfolgreich dafür eingesetzt, dass bereits zugesagte Fördermittel der Projektförderungen weiter ausgezahlt werden, auch wenn die Förderung bspw. an eine bestimmte Veranstaltung geknüpft war, die jetzt nicht mehr stattfinden kann. Natürlich sind wir zudem im engen Austausch mit dem Bund, der umfangreiche Maßnahmenpakete schnürt.

Auch und gerade in diesen schweren Zeiten ist es die Kultur, die unsere Gesellschaft zusammenhält. Wo das Virus uns zwingt Abstand zu nehmen, lässt Kultur uns zusammenrücken. Neben der Unterstützung für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen geht es deshalb auch darum, neue und kreative Zugänge zu Kultur zu finden und zu eröffnen. Ob das Erschaffen digitaler Formate oder das Eingehen neuer Kooperationen – das kulturelle Leben findet in dieser Zeit neue Wege, über bestehende Grenzen hinweg. Ich freue mich sehr, dass viele von Ihnen bereits neue Formate entwickelt haben und auf alternative Möglichkeiten zurückgreifen. Hierzu möchte ich Sie, liebe Kulturschaffenden, weiterhin herzlich ermutigen – Sie können sich dabei der Unterstützung des Ministeriums Gewiss sein.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auch über bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Natürlich werden diese aktualisiert und Ihnen auf dem Kulturportal des Ministeriums zur Verfügung gestellt (<https://www.saarland.de/kultur.htm>).

Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an das Ministerium wenden. Ihre Anfrage können Sie an kultur@kultur.saarland.de richten und werden sodann schnellstmöglich bearbeitet.

Liebe Künstlerinnen und Künstler, liebe Kulturschaffende, gerade in diesen für uns alle schweren Zeiten beweist sich Kultur als Kitt der Gesellschaft. In einer Zeit, in der das kulturelle Leben in unserem Land fast gänzlich zum Erliegen gekommen ist, hat Kultur eine wichtige, verbindende Funktion. Bitte scheuen Sie sich nicht, sich an das Ministerium zu wenden, wir unterstützen Sie. Gemeinsam wollen wir dafür sorgen, dass die kulturelle Vielfalt nach der Krise wieder aufblühen kann.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und Gesundheit!



Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

Die notwendigen drastischen Schritte zur Eindämmung des Covid-19 bringen viele Kulturschaffende in eine existentielle Notlage. Landes- und Bundesregierung sind aktuell dabei, vielfältige Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund erreichen uns zahlreiche Fragen zu unterschiedlichsten Problemlagen, die sich aus den aktuellen Entscheidungen rund um das Thema „Corona“ ergeben. Um Transparenz und einen guten Informationsfluss zu gewährleisten, stellen wir mit diesem Informationsblatt wichtige Hinweise für die unterschiedlichen Zielgruppen aus Kunst und Kultur bereit. Aufgrund aktueller Entwicklungen werden diese Informationen nach und nach ergänzt und auf [im https://www.saarland.de/kultur.htm](https://www.saarland.de/kultur.htm) zur Verfügung gestellt.

PROJEKTFÖRDERUNG

Die Trägerlandschaft gerät aktuell in ihrer Gesamtheit in Gefahr. Nicht alle sind davon gleichermaßen betroffen, aber ein Teil der Träger könnte ohne die Absicherung der laufenden Projektförderung schon binnen kurzer Zeit nicht mehr existieren und viele Projekte können nicht mehr realisiert werden.

Nach den Vorgaben des Finanzministeriums gilt für bereits bewilligte Projekte:

1. Sofern im Einzelfall durch den Zuwendungsempfänger Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, können die nachweislich entstandenen (dem Grunde nach förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden.
2. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass seitens der Zuwendungsempfänger eine allgemeine Pflicht zur Schadensminimierung besteht. Nicht förderfähig sind daher in diesem Zusammenhang Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren kann (z.B. Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). Insoweit sind Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, das Vorliegen von Ansprüchen beispielsweise aus Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen selbstständig zu prüfen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
Zur Schadensminimierung gehört beispielsweise auch, dass - soweit möglich - Ausfälle aus nicht stattfindenden Veranstaltungen / Maßnahmen / Projekten in der Zukunft aufgefangen werden (z.B. Fortbildungsveranstaltungen durch höhere Teilnehmerzahlen pro Kurs als bisher).
3. Weiterhin muss es bei den dann angepassten zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich bei der im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsart und damit beispiels-

weise bei der Anteilsfinanzierung auch bei den bisherigen quotalen Finanzierungsanteilen bleiben.

4. Sofern Fristen geregelt wurden, in denen der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, und der Zuwendungsempfänger diese Fristen als Folge der Corona Krise nicht einhalten kann, können diese im Ermessen verlängert werden. Dies betrifft auch Fristen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch Verjährung droht.
5. Bei Förderungen, bei denen absehbar ist, dass der Zuwendungszweck derzeit nicht erreicht werden kann (z.B. bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona Krise nicht stattfinden), ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden dürfen.
6. In der zuwendungsrechtlichen Abwägung ist die wirtschaftliche Lage des Zuwendungsempfängers (u.a. auch Gesichtspunkte der Existenzsicherung) grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Hierzu soll auf die vorrangigen sozialen Sicherungssysteme und insbesondere auch die absehbaren arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitisch in Auflegung befindlichen Instrumente zur Corona Krisenbekämpfung verwiesen werden.
7. Entscheidungen der Zuwendungsempfänger müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden und in einem kurzen und formlosen Begründungsvermerk per E-Mail dem Zuwendungsgeber mitgeteilt werden.
8. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel.

PROJEKTE DER KREATIVEN PRAXIS

Bedingt durch die aktuellen Schulschließungen im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen können außerschulische Partner ihrer vertraglich vereinbarten Angebotsdurchführung für die Schülerinnen und Schüler momentan nicht nachkommen. Im Normalfall gilt: Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung werden am Ende des Schuljahres gezahlt. Jetzt ist eine besondere Situation eingetreten, die weder von der Schule noch vom Partner selbst zu verantworten ist. Bereits geleistete Stunden können daher zwischenabgerechnet werden.

ÜBERLEBENSPAKET FÜR KLEINUNTERNEHMER UND SOLOSELBSTSTÄNDIGE

Das verabschiedete Bundesprogramm „Soforthilfe Corona“ löst ab dem 02.04.2020 das bisherige Landesprogramm ab. Sofern bei bewilligter Landeshilfe der Liquiditätsengpass des geschädigten Unternehmens, des Soloselbstständigen oder des Angehörigen Freier Berufe mit der Landeshilfe nicht behoben werden konnte, kann man auch zusätzliche Mittel aus dem Bundesprogramm erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Soloselbstständige können mit dem Bundesprogramm bis zu 9.000 Euro beantragen.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten, die

(a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,

(b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und

(c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Der Soforthilfefonds dient dazu, die laufenden Betriebs- und Lebenshaltungskosten, die aufgrund der Schließungen und Veranstaltungsuntersagungen entstanden sind, zu decken.

Weitere Informationen unter:

https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html.

KURZARBEIT

Wie in den Medien berichtet, hat der Bund kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>. Es gibt jedoch einiges zu beachten, denn die Einführung von Kurzarbeit ist ein Eingriff in den Arbeitsvertrag, so dass es einer Rechtsgrundlage für diese temporäre Vertragsänderung bedarf. Hierbei verweisen wir auf erste Informationen des Deutschen Bühnenvereins: Es ist zu differenzieren zwischen Betrieben in privater Rechtsform, die also einen Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz haben, und solchen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, deren Personalvertretung sich nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz richtet.

Betriebe mit Betriebsrat: In Betrieben mit einem Betriebsrat kann die Einführung von Kurzarbeit durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vorgesehen werden. Das Mitbestimmungsrecht ergibt sich aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ("Verkürzung der betrieblichen Arbeitszeit").

Betriebe mit einem Personalrat: Für Betriebe mit einem Personalrat ist zunächst zu klären, ob es für den Personalrat nach dem für das betreffende Bundesland geltenden Landes-Personalvertretungsrecht ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats gibt.

Betriebe ohne Betriebs-/Personalrat: Grundsätzlich kommt es auch in Betracht, eine Vereinbarung über Kurzarbeit mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen einzelvertraglich abzuschließen. In den einzelvertraglichen Regelungen müssten die meisten der oben angesprochenen Fragen ebenfalls geklärt werden.

Sind die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Betrieb geschaffen, kann der Arbeitgeber die Zahlung des Kurzarbeitergelds für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Weitere Hinweise gibt auch das Bundeswirtschaftsministerium unter:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>.

GRUNDSICHERUNG FÜR FREIBERUFLICHE / KÜNSTLERSOZIALKASSE

Selbständige, also auch freiberufliche Künstlerinnen und Künstler, können eine Grundsicherung nach ALG II beantragen, wenn Sie weniger als 15 Wochenstunden arbeiten (können). Dies ist in Notfällen auch als Soforthilfe möglich.

Die Antragsunterlagen sind unter dem Link <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen> zu finden. Der Antrag auf Arbeitslosengeld II kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter gestellt werden.

Als Hinweis, um spätere Ansprüche und Fragestellungen besser klären zu können: dokumentieren Sie ihre Ausfälle. Im Zweifel werden Sie diese Informationen für Versicherungen, Zuwendungsgeber und soziale Hilfen benötigen. Dokumentieren Sie in einer Liste die Absagen (von Veranstaltungen, Engagements etc. mit Datum und Verträgen bzw. Mails). Notieren Sie dazu die entfallenen bzw. erwarteten Einnahmen. Hierzu finden Sie Hilfestellung bei den Verbänden, wie beispielsweise dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

Unter dem Link <https://vs.verdi.de/++file++5e6d036772b2335f1fea7be6/download/Corona-Handreichung.pdf> finden Sie unter anderem eine Handreichung zur Dokumentation von Ausfällen oder auch Hinweise zur Künstlersozialkasse.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz bietet einige Maßnahmen bei Einnahmeausfällen u.a. durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets oder wenn in Unternehmen mit geringeren Umsätzen bei künstlerischen Leistungen zu rechnen ist. Unter dem Link <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html> finden Sie dazugehörigen Informationen. Das Saarland hat sich der bundesweiten Initiative zur Anpassung der Zahlungen an die Künstlersozialkasse für Künstlerinnen und Künstler sowie für Unternehmen angeschlossen.